

WHG Kompakt

Zivil-, verwaltungs- und strafrechtliche
Rechtsvorschriften für Betreiber von und
Dienstleister in industriellen Abwasseranlagen -
11. Novelle des Anhang 40 / Entwurf

Schulung gem. [DWA-M 1000 \(Jan 2020\)](#) für den Betrieb nach den
allgemein anerkannten Regeln der Technik (aaRdT).

Referent:
RA Dipl.-Jur. (Univ.) Frank Naujoks
September 2020

Anlagen: Gesetzestexte

***ANSICHTSEXEMPLAR - Auszüge
- Unterliegt keinem Änderungsdienst -***



Inhalt des Inhouse-Seminars – Abschnitt Recht / WHG

1. Abwassergesetze - Verwaltungsrecht
 - a) Rechtliche Grundlagen des industriellen Abwasserrechts
 - b) WHG - Wasserhaushaltsgesetz
 - c) AbwasserVO, Anhang 40 Metallbearbeitung, Metallverarbeitung
(inkl. Entwurf der 11. Novelle)
 - d) Überwachungswerte
 - e) Satzung der kommunalen Kläranlage DWA-M 1000
2. Betrieb einer Abwasseranlage nach den allgemeinen Regeln der Technik / DWA-M 1000 **(Jan 2020)**
3. Zivilrechtliche Aspekte beim Betrieb einer Kläranlage
4. Strafrechtliche Aspekte beim Betrieb einer Kläranlage
 - a) Ordnungswidrigkeiten
 - b) Strafrechtliche Konsequenzen

**ANSICHTSEXEMPLAR - Auszüge
- Unterliegt keinem Änderungsdienst -**

Rechtliche Grundlagen - WHG

Verwaltungsrechtliche Erlaubnistratbestände wie §§ 57, 58 WHG
genehmigen eine Einleitung von industriellen Abwässern

Schutzbereich ist also nicht:

- Die Umwelt als möglichst präindustrielle Natur zu wahren

sondern:

- Schutz der verwaltungsrechtlich vorgeschriebenen Ordnung

*ANSICHTSEXEMPLAR - Auszüge
- Unterliegt keinem Änderungsdienst -*

Wichtig:

*„Eine Umweltverschmutzung ist erlaubt, wenn Sie von der
Behörde genehmigt wurde.“*

Genehmigungen - WHG

Jede Benutzung von Wasser bzw. Einleitung im Betrieb ist wenigstens anzeigepflichtig!

- Beachte insbesondere, dass der Zulauf von Stadtwasser mit **0 mg/L Kupfer** zulässig ist, der Ablauf jedoch nur mit **0 mg/L Kupfer** (Anm: selbst bei einer auch noch so geringen gewerblichen Inanspruchnahme (Bsp: auch nur Wasserhahn in Produktionshalle, kein Sanitär)).
- Keine Geringfügigkeitsschwelle (Anm: Stadtwasser angenommen ab ca. 8L)
- Ausnahmen bestehen für Niederschlagswasser ohne Vermischung mit anderen Schmutzwässern
- Dies gilt auch für Verdampfungsanlagen, da diese wie Abwasseranlagen nach den aaRdT betrieben werden müssen, selbst wenn gar kein Abwasser eingeleitet wird.

**ANSICHTSEXEMPLAR - Auszüge
- Unterliegt keinem Änderungsdienst -**

Genehmigungen - WHG

Typische Nebenbestimmungen und Besonderheiten der Erlaubnis

Nach § 13 WHG sind Nebenbestimmungen möglich und auch üblich. Diese können auch nachträglich noch erlassen werden.



Genehmigungen - WHG

Typische Nebenbestimmungen und Besonderheiten der Erlaubnis

- Befristung auf 20 Jahre (maximal)
- Widerruflichkeit der Erlaubnis, wenn z.B.
 - 3 Jahre lang nicht eingeleitet oder erheblich weniger eingeleitet (< 90 %)
 - Zweck der Einleitung hat sich geändert
 - Nichterfüllung einer Auflage
 - Unkenntnis der Behörde zum Zeitpunkt der Erlass der Erlaubnis hätte eine andere Entscheidung zur Folge gehabt hätte
 - Änderung von Rechtsvorschriften solange nichts Änderung von der Erlaubnis gemacht wurde
 - Verhütung oder Beseitigung von Störungen oder Schäden im Interesse des Allgemeinwohls
- Eigenüberwachung und Überwachung durch die Behörde (und ggf. Stadt)
- Sonderpflichten im Verteidigungsfall
 - Abwasseranlage weiter zu betreiben
 - Verpflichtung eigene Brunnen zu bohren

**ANSICHTSEXEMPLAR - Auszüge
- Unterliegt keinem Änderungsdienst -**

Genehmigungen - WHG

Sonderfall:

UVP-Pflichtige Anlagen / Anlagengenehmigung nach § 60 WHG

Ab **120 m³/Tag** Einleitung oder

eine **Chemiepark-Abwasserbehandlungsanlage** (iSd 2010/75/EU Art
Nr. 6.11) = UVP-Pflicht (Umweltverträglichkeitsprüfung)

Soweit eine UVP-Pflicht besteht, ist auch die Abwasseranlage gesondert
nach § 60 WHG zu genehmigen, mit den folgenden Differenzen:

- Anzeige jeder (!) Änderung an der Abwasseranlage
- Zusätzliche Überwachung durch die IZÜV
 - Zusätzliche Überwachungsparameter
 - Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens
 - Höhere Überwachung
 - Gesonderter Straftatbestand nach § 327 Abs. 2 Nr. 4 StGB

ANSICHTSEXEMPLAR - Auszüge
- Unterliegt keinem Änderungsdienst -

Genehmigungen - WHG

Sonderfall:

IED-Anlagen (2010/75/EU, Industrieemissionsrichtlinie) – IED-Anlagen

IE-Einleiter ist, wer folgende Verarbeitungskapazitäten hat

(weitere Beispiele: Anhang 1, RL 2010/75/EU):

- kulminiertes **Wirkbadvolumen** über 30 m³
- bzw. für Feuerverzinkereien: mehr als 2 to Rohstahl / h.



Nicht-IE-Einleiter



IE-Einleiter
(Bolta, Guggenberger, OSRAM, Gerhardi)

Genehmigungen - WHG

Sonderfall:

IED-Anlagen (2010/75/EU, Industrieemissionsrichtlinie) – IED-Anlagen

Wirkbaddefinition nach EU-Recht (strittig!):

Wirkbad beinhaltet alle vor- und nachgeschalteten Prozesse, in denen eine gezielte chemische oder elektrolytische Reaktion mit der Oberfläche von Metallen oder anderen Stoffen stattfindet, wie z.B. Beizen, Phosphatieren, Beschichtungen, Passivieren. Bäder, in denen keine oder nur geringfügige oder unerwünschte Reaktionen stattfinden, wie z.B. Entfettungsbäder, Spülbäder und Bäder, in denen Werkstücke nur gereinigt, gesucht und behandelt werden, sind dagegen keine Wirkbäder.

ANSICHTSEXEMPLAR - Auszüge
- Unterliegt keinem Änderungsdienst -

Genehmigungen - WHG

Sonderfall:

IED-Anlagen (2010/75/EU, Industrieemissionsrichtlinie) – BVT-Merkblätter

Übernahme der aus der IVU-Richtlinie 2008/1/EG bekannten BVT-Merkblätter (Beste Verfügbare Techniken).

„BVT sind die effizientesten und fortschrittlichsten Entwicklungen, Tätigkeiten und entsprechenden Betriebsmethoden, der bestmöglichen Techniken als praktisch erscheinen lässt, als Grundlage für die Emissionsminderung. Genehmigungsauflagen zu dienen, um Emissionen und andere Auswirkungen auf die gesamte Umwelt zu vermeiden oder, wenn dies möglich ist, zu vermindern. (...)“

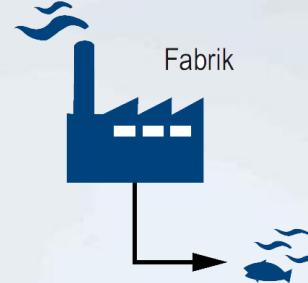
**ANSICHTSEXEMPLAR - Auszüge
- Unterliegt keinem Änderungsdienst -**

- Die Aufnahme einer Technik in die BVT-Merkblätter setzt die erfolgreiche Umsetzung in 3 Anlagen in Europa vor.
- Es ist kein Rechtsweg gegen die BVT-Merkblätter vorgesehen.

Genehmigungen - WHG

Direkteinleiter - § 57 WHG

Teil C/D/E.. des Anhang 40 der AbwasserVO
(ggf. IE-Einleiter/UVP-Pflicht)



1. Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten, dass die Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahrenstechnik im Stand der Technik möglich ist.
 - § 3 Nr. 11 WHG iVm Anlage 1 Nr. 13 WHG: Die Abwasserwirkungskräfte sind zu berücksichtigen
2. Einleitung ist mit den Anforderungen an die Wassereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen abgestimmt und überwachbar.
 - z.B. Bewirtschaftungspläne, die durch biologische Stoffe, aber auch durch pH-Wert und Temperatur, die im Anhang 40 nicht geregelt sind, auch GrwV.
3. Abwasseranlagen müssen entsprechend der aaRdT errichtet und betrieben werden.

**ANSICHTSEXEMPLAR - Auszüge
- Unterliegt keinem Änderungsdienst -**

Anhang 40 der AbwasserVO

Grundsätzliches zur AbwasserVO

- Der Anhang gilt nur für die in Nr. 1-12 genannten Industriezweige, ohne Kühlwasser, Abwasser aus Betriebswasseraufbereitung, Niederschlagswasser
- Die genannten Überwachungswerte sind Mindestwerte (idR jedoch tatsächlichen Grenzwerte) § 1 Abs. 2 AbwasserVO.
- Nur diejenigen sind in der Genehmigung aufzunehmen, die im Betrieb vorhanden sind, § 1 Abs. 2 S. 3 AbwasserVO.
- Verlagerung von Abwasser zu Abfall entgegen der Technik ist unzulässig, § 3 Abs. 2 S. 1 AbwasserVO
- Die Überwachungswerte dürfen nicht durch Erhöhung des Spülkriteriums aus anderen Anforderungen erreicht werden. (Eine Erhöhung des Spülkriteriums aus anderen Anforderungen ist gleichwohl zulässig.) § 3 Abs. 3 AbwasserVO – dies gilt insbesondere für die Überwachungswerte aus DWA-M 115-2 (pH, Sulfat).
- § 3 Abs. 2a AbwasserVO: „Abwasseranlagen sollen so errichtet, betrieben und benutzt werden, dass eine **energieeffiziente** Betriebsweise ermöglicht wird.“ (BR Drucksache 199/18 vom 23.05.2018)

**ANSICHTSEXEMPLAR - Auszüge
- Unterliegt keinem Änderungsdienst -**

Anhang 40 der AbwasserVO

Grundsätzliches zur AbwasserVO

- Wassersparende Maßnahmen (Teil B) müssen nicht allesamt erfüllt sein, sondern stehen unter einer Kosten-Nutzen Abwägung (idR 1-2 wasser sparende Maßnahmen ausreichend).
- Anforderungen für die Einleitungsstelle in Gewässer (Teil C) gelten für Direkeinleiter
 - Für Indirekeinleiter sind diese Werte in der Regel in der Abwasserentsorgung der kommunalen Kläranlage vorhanden.
- Anforderungen vor Vermischung (Teil D) können auch nach Vermischung erfüllt werden, wenn mindestens die gleiche Verteilung der Schadstofffracht je Parameter wie bei getrennter Einhaltung vorgenommen wird, § 3 Abs. 4 AbwasserVO. Bei Indirekeinleitungen kann die Einleitstelle sein, § 5 S. 2, 3 AbwasserVO.
- Anforderungen für den Ort des Einfalls (Teil E) müssen in der jeweiligen Vorhandlungsanlage erfüllt sein, § 3 Abs. 5 AbwasserVO.
- Probenahmepunkt: pH-Endkontrolle (für staatliche Überwachung nach AbwVO)

**ANSICHTSEXEMPLAR - Auszüge
- Unterliegt keinem Änderungsdienst -**

Anhang 40 der AbwasserVO

Einleitertypen, Teil A

1. Galvanik
2. Beizerei
3. Anodisierbetrieb
4. Brüniererei
5. Feuerverzinkerei, Feuerverzinnerei
6. Härterei **(außer in der Stahlherstellung, Teil A Abs. 2)**
7. Leiterplattenherstellung
8. Batterieherstellung
9. Emaillierbetrieb
10. Mechanische Werkstätte
11. Gleitschleiferei
- 12. Lackierbetrieb**

ANSICHTSEXEMPLAR - Auszüge
- Unterliegt keinem Änderungsdienst -

Anhang 40 der AbwasserVO

Wassersparende Maßnahmen Teil B

- (1) Abwasseranfall und Schadstofffracht sind so gering zu halten, wie dies durch folgende Maßnahmen möglich ist:
1. Verlängerung der Standzeit von Prozesslösungen durch Einsatz von Membranfiltration, Aktivkohlebehandlung, Ionenaustausch, Elektroähnliche Verfahren,
 2. Rückhalten von Inhaltsstoffen aus Prozesslösungen durch v. Warentransport, Absprühen über dem Prozessbehälter, -sarmen Verfahren,
 3. Optimierung der Elektrolytzusammensetzung,
 4. Minimierung des Spülwasserbedarfs durch die Spültechniken wie Kaskadenspülung, Kreislaufwasser sparen-der Ionenaustauscher, Umkehrosmose oder -verfahren,
 5. Rückführen von geeigneten Inhalten aus den Spülstufen in die Prozesslösungen,
 6. Rückgewinnung von Wertstoffen aus den verbrauchten Prozesslösungen, Spülwasser und geeigneten Abwasserteilen durch Elektrolyse, Auskristallisieren

**ANSICHTSEXEMPLAR - Auszüge
- Unterliegt keinem Änderungsdienst -**

Anhang 40 der AbwasserVO

Wassersparende Maßnahmen Teil B

7. Getrennthaltung und -behandlung von Abwasserteilströmen, soweit eine stoffliche Verwertung der Abwasserschlämme möglich ist und Anforderungen nach anerkannten Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen,
8. Minimierung des Abwasseranfalls aus der Ablufterfassung und –behandlung,
9. Minimierung von AOX enthaltenden Einsatzstoffen und Hilfsmitteln:
 - a) Einsatz von Hydraulikölen, Befettungsmitteln und Waschmitteln in der Produktion, die keine organischen Halogenverbindungen aufweisen und die keine höhere Verunreinigung durch organische Halogenverbindungen und Chlor aufweist, als nach DIN EN 930-1 (Stand 1. Juli 2000) zulässig ist,
 - b) Einsatz von Salzsäure in der Produktion und in der Abwasserbehandlung, die keine höhere Verunreinigung durch organische Halogenverbindungen und Chlor aufweist, als nach DIN EN 930-1 (Stand 1. Juli 2000) zulässig ist,
 - c) Einsatz von Eisen- und Aluminiumhydroxiden in der Abwasserbehandlung, die keine höhere Belastung mit organischen Halogenverbindungen aufweisen als 100 Milligramm, jeweils pro Kilogramm Eisen oder Aluminium in den eingesetzten Behandlungsmitteln,

**ANSICHTSEXEMPLAR - Auszüge
- Unterliegt keinem Änderungsdienst -**

Achtung: Damit keine fiktive Ausnahme mehr im AOX Überwachungswert, früher Teil D Abs. 5 Anhang 40 alt!

Anhang 40 der AbwasserVO

Wassersparende Maßnahmen Teil B

10. Verzicht auf cyanidische Bäder,
11. Verzicht auf den Einsatz von Hilfsstoffen, die per- oder polyfluorierte Verbindungen (PFC) enthalten; kann auf den Einsatz nicht verzichtet werden, ist die Emissionen durch messtechnisch kontrollierte und dokumentierte Dosierung zu begrenzen und sind die Emissionen entsprechend den technischen Möglichkeiten zu reduzieren,
12. Verzicht auf den Einsatz von Organosulfiden in der Abwasserbehandlung; kann auf den Einsatz nicht verzichtet werden, ist die Emissionen zu minimieren und sind gegebenenfalls im Abwasser vorhandene Überreste durch Rückfällung mit Metallsalzen oder mit anderen geeigneten Methoden vollständig zurückzunehmen.

- (2) Die Einhaltung der Anforderungen der Anlage 1 ist in einem betrieblichen Abwasserkataster nach Anlage 2 zu dokumentieren.

ANSICHTSEXEMPLAR - Auszüge
- Unterliegt keinem Änderungsdienst -

Anhang 40 der AbwasserVO

Überwachungswerte nur für Direkteinleiter, Teil C

| Herkunftsgebiete | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|--|------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|
| Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe | | | | | | | | | | | | |
| Aluminium | | | | | | | | | | | 3 | 3 |
| | mg/l | 3 | 3 | 3 | - | - | - | - | - | | | |
| Ammoniumstickstoff | | | | | | | | | | | | |
| | mg/l | 100 | 30 | - | 30 | 30 | 50 | 50 | | 30 | - | - |
| Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) | | | | | | | | | | | | |
| | mg/l | 400 | 100 | 100 | 200 | 200 | 300 | 300 | 200 | 100 | 400 | 400 |
| Eisen | | | | | | | | | | | | |
| | mg/l | 3 | 3 | - | - | - | - | - | 3 | 3 | 3 | 3 |
| Fluorid, gelöst | | | | | | | | | | | | |
| | mg/l | 50 | 20 | | 50 | - | 50 | - | 50 | 30 | - | - |
| Nitritstickstoff | | | | | | | | | | | | |
| | mg/l | - | 5 | | 5 | - | 5 | - | 5 | 5 | - | - |

**ANSICHTSEXEMPLAR - Auszüge
- Unterliegt keinem Änderungsdienst -**

Anhang 40 der AbwasserVO

Überwachungswerte nur für Direkteinleiter, Teil C

| Herkunftsgebiete | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|--|------|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|
| Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe | | | | | | | | | | | | |
| Kohlenwasserstoffe, gesamt | | | | | | | | | | | | |
| | mg/l | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 |
| Phosphor, gesamt | | | | | | | | | | | | |
| | mg/l | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 |
| Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G_{Ei}) | | 6 | 4 | 2 | 6 | 6 | 6 | 6 | 4 | 6 | 6 | 6 |

**ANSICHTSEXEMPLAR - Auszüge
- Unterliegt keinem Änderungsdienst -**

Anhang 40 der AbwasserVO

Überwachungswerte für Indirekt- und Direkeinleiter, Teil D - **NEU**

| | Stichprobe (Charge) oder 2h-Mischprobe (Durchlauf) in mg/l | Stichprobe in mg/l |
|---------------|--|--------------------|
| Arsen | 0,10 | |
| Barium | 2,0 | |
| Blei | 0,50 | |
| Chrom, gesamt | 0,50 | |
| Kobalt | | |
| Kupfer | 0,50 | |
| Nickel | 0,50 | |

**ANSICHTSEXEMPLAR - Auszüge
- Unterliegt keinem Änderungsdienst -**

Anhang 40 der AbwasserVO

Überwachungswerte für Indirekt- und Direkeinleiter, Teil D - **NEU**

| | Stichprobe (Charge) oder 2h-Mischprobe (Durchlauf) in mg/l | Stichprobe in mg/l |
|----------------------------|--|--------------------|
| Silber | 0,50 (zuvor 0,1 mg/l) | |
| Zinn | 2,0 | |
| Zink | 2,0 | |
| Selen | | |
| Sulfid, leicht freisetzbar | | |
| AOX | | 1,0 |
| Chlor, freies | | 0,50 |

**ANSICHTSEXEMPLAR - Auszüge
- Unterliegt keinem Änderungsdienst -**

Anhang 40 der AbwasserVO

4 von 5 Regel § 6 Abs. 1 AbwasserVO – Überschreitung von Überwachungswerten

- Überwachungswerte in einer amtlichen Messung in der pH Endkontrolle nach Anhang 40 gelten trotz Überschreitung nach § 6 Abs. 1 AbwasserVO, wenn gewahrt, sofern
 - Parameter nicht mehr als das doppelte überschritten (also nicht mehr als 1,00 mg/L Cu)
 - In den letzten 3 Kalenderjahren und 4 Messungen nicht überschritten
 - Soweit weniger als 4 vorherige Messungen stattgefunden haben, gelten fehlende Messungen als nicht überschritten.
 - Soweit mehr als 5 Messungen eingeführt werden, gilt es für jede 5. Messung
 - Messunsicherheiten sind berücksichtigt
 - Probenahme darf nicht aus stehenden Puffertanks, Reststandsflüssigkeiten in pH-Endkontrollen bei diskontinuierlichem Betrieb genommen werden.

**ANSICHTSEXEMPLAR - Auszüge
- Unterliegt keinem Änderungsdienst -**

DWA-M 115-2

Anforderungen für Indirekteinleiter in kommunale Kläranlagen

- **Unzulässige Abfallentsorgung 3.2**

Stoffe, die geeignet sind, die **Funktionsfähigkeit** der öffentlichen Abwasseranlagen zu beeinträchtigen, bzw. die **Reinigungsleistung** der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen zu beeinträchtigen, giftige, überliechende oder explosive Dämpfe zu erzeugen, die **beeinträchtigen, giftige, überliechende oder explosive Dämpfe zu erzeugen**, die **Bau- und Werkstoffe anzugreifen**, dürfen nicht in die öffentliche Abwasseranlage beseitigt werden.

ANSICHTSEXEMPLAR - Auszüge
- Unterliegt keinem Änderungsdienst -

DWA-M 115-2

Anforderungen für Indirekteinleiter in kommunale Kläranlagen

Richtwerte für die Einleitung nicht häuslichen Abwassers

(Probenahmepunkt Übergabeschacht in die Kanalisation, nicht pH-Endkontrolle!)

| Parameter | Richtwert | Bemerkung |
|------------------|-----------|-----------|
| Chrom VI (Cr) | 0,2 mg/l | |
| Cobalt (Co) | 2 mg/l | |
| Kupfer (Cu) | 1 mg/l | |
| Nickel (Ni) | 1 mg/l | |
| Quecksilber (Hg) | 0,1 mg/l | |
| Zinn (Sn) | 5 mg/l | |
| Zink (Zn) | 5 mg/l | |

**ANSICHTSEXEMPLAR - Auszüge
- Unterliegt keinem Änderungsdienst -**

Betrieb der Abwasseranlage

DWA-M 1000 – Exkurs: externe Dienstleister II

Auswahl des Dienstleisters (z.B. Montagekräfte)

fachliche Prüfung durch die technische Führungskraft ob die angebotene Leistung erbracht werden kann

1. Dienstleister ist personell und materiell (z.B. WHG, Betriebsmittel, Material) in der Lage den Auftrag zu erfüllen
2. Angemessene Überwachung und Kontrolle (z.B. ISO 9001-Zertifikat)
3. Die konkret ausgeführten Arbeiten entsprechen dem Personal hinsichtlich der notwendigen
 1. Zuverlässigkeit (keine Negativmerkmale)
 2. Leistungsfähigkeit (keine Mängel)
 3. Sach- und Fachkunde (entsprechend dem eigenen Personal)

**ANSICHTSEXEMPLAR - Auszüge
- Unterliegt keinem Änderungsdienst -**

Betrieb der Abwasseranlage

DWA-M 1000 – Anforderungen an das Personal einer Abwasseranlage

Facharbeiter

Das Fachpersonal muß aufgrund der Erfahrungen und Kenntnisse in den im übertragenen Aufgaben zu beurteilen, auszuführen sowie Gefahren erkennen und beseitigen können.

**ANSICHTSEXEMPLAR - Auszüge
- Unterliegt keinem Änderungsdienst -**

Betrieb der Abwasseranlage

DWA-M 1000 – Anforderungen an das Personal einer Abwasseranlage

Facharbeiter – Anforderungen

- Ausbildung:
 - Den **Fachaufgaben** entsprechende abgeschlossene Ausbildung
- Facherfahrung und Kenntnisse - Nachweislich
 - Nachweisliche Kenntnisse, ggf. nachschulbar
 - **Zivil-, verwaltungs-, und strafrechtliche Kenntnisse** für den Betrieb einer Abwasseranlage (jetzt auch DWA-M 1000 5.3.3)
 - Kenntnisse der **Gesundheitsschutz- und Arbeitsschutz**
 - Allgemein anerkannte Berufsbildungstechnik (DWA-Vorschriften)
 - Unternehmensinterne Anforderungen durch Unterweisungen
 - Zugriffsmöglichkeit auf **Weiterbildungsunterlagen** und **Fachveröffentlichungen**, insb. Umweltschutz und Arbeitssicherheit
- Regelmäßige jährliche Weiterbildung in den vorgenannten Kenntnissen (Verantwortlichkeit: Technische Führungskraft!)

ANSICHTSEXEMPLAR - Auszüge
- Unterliegt keinem Änderungsdienst -

Betrieb der Abwasseranlage

DWA-M 1000 – Anforderungen an das Personal einer Abwasseranlage

Facharbeiter – Leiharbeitnehmer

- Anforderungen wie an eigene Arbeitnehmer
- Einweisung – Nachweislich
 - **Zivil-, verwaltungs-, und strafrechtliche Kenntnisse** (z.B. Betrieb einer Abwasseranlage)
 - Kenntnisse der **Gesundheitsschutz** / Arbeitsschutz
 - Allgemein anerkannte Regeln der Technik (z.B. Vorschriften)
 - Unternehmensinterne Anweisungen, Unterweisungen
 - Zugriffsmöglichkeit auf Weiterbildungsunterlagen und Fachveröffentlichungen, z.B. Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit

ANSICHTSEXEMPLAR - Auszüge
- Unterliegt keinem Änderungsdienst -

Ordnungswidrigkeiten

Grundsätzliches zu Ordnungswidrigkeiten

Täter: Handelnder, Überwachungsgarant (z.B. GF) und Unternehmen selbst

Straferhörend:

- Hohe Umweltbeeinträchtigung
- Täter ist uneinsichtig
- Täter hat in den letzten 3 Jahren bereits wenigstens eine Strafverfügung erhalten,
- Zustand hat bereits länger angedauert
- Täter lebt in überdurchschnittlichen Verhältnissen.

Strafmindernd:

- Geringe Umweltbeeinträchtigung
- Vorwurf vergleichsweise gering
- Einsicht des Täters
- Täter lebt in wirtschaftlich sehr schlechten Verhältnissen.

ANSICHTSEXEMPLAR - Auszüge
- Unterliegt keinem Änderungsdienst -

Strafrecht

Gewässerverunreinigung § 324 Abs. 1 StGB - Vereinfacht

Tatbestand:

1. **Gewässer verunreinigt**, d.h. jede nachteilige Veränderung im physikalischen, chemischen oder biologischen Sinn, die über unbedeutende, vernachlässigbare, kleine Beeinträchtigungen hinausgeht. Anwendung: ist jedes Minus an Wassergüte oder z.B. Abwandern von Fischen.
2. **Unbefugt**, d.h. ein Überschreiten **eines** amtlichen / *Kripo geheim im Kanal gezogen*) Überwachungswerts in den vergangenen 3 Kalenderjahren wie im Bescheid festgelegt nach der 4-von-5 Regelung. Der Wert darf nicht mehr als das Doppelte. Es gilt der Grundsatz der Verwaltungsakzession.

BVerwG (UPR 1996, 148, 149):

„Dies mag dazu führen, dass bei einer Verurteilung eines Überwachungswerts (Anm.: um mehr als 100% aus der 4-von-5 Regelung) grundsätzlich auch das Tatbestandsmerkmal unbefugt im Sinne des § 324 StGB erfüllt ist.“

3. **Keine Minima-Klausel** im Gesetz.
4. Fahrlässigkeit und Versuch mit Strafe bedroht.

ANSICHTSEXEMPLAR - Auszüge
- Unterliegt keinem Änderungsdienst -

Strafrecht

Unerlaubter Umgang mit Abfällen § 326 Abs. 1 StGB - Vereinfacht

Wenn Schaden durch den Täter noch abgewendet wird, kann von einer Strafe abgesehen werden, sog. tätige Reue.

Minima-Klausel für geringe Überschreitungen (z.B. bei Indirektheit).

Konsequenz:

- Straftat einfach zu verwirklichen – grds. auch für Betriebsleiter
- Berufsverbot möglich
 - Auch schon im Ermittlungsverfahren (z.B. sofort!)
- Notwendige Zuverlässigkeit für das Abwasser einer Abwasserbehandlungsanlage

**ANSICHTSEXEMPLAR - Auszüge
- Unterliegt keinem Änderungsdienst -**

Zivilrecht

Exkurs Arbeitsrecht: Persönliche Haftung durch Arbeitnehmer

- Vorsätzlicher Verstoß gegen Dienstanweisung:
Volle AN-Haftung
- Grob fahrlässiger Verstoß:
Volle-Anteilige AN-Haftung
(Richtwert: 3 Brutto-Monatsgehü...)
- Leicht fahrlässiger Verstoß:
Keine Haftung

**ANSICHTSEXEMPLAR - Auszüge
- Unterliegt keinem Änderungsdienst -**

Decker Verfahrenstechnik GmbH

Ionenaustauscher – Umkehrosmose

Analytik – Beratung – Montage – Service

Rechtliche Hinweise

Decker Verfahrenstechnik GmbH
Brückäcker 12
92348 Berg/Opf. – Germany
Geschäftsführer: Frank Naujoks, Reinhard Naujoks
Tel: 09189/4410-0
Fax: 09189/4410-20
E-Mail: info@decker-vt.de
Website <http://www.decker-vt.de>

Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE133516557
Handelsregister: HRB AG Nürnberg 8041
Fachbetrieb nach WHG, kontrolliert vom TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Edisonstr. 15, 90431 Nürnberg

Es gelten unsere AGB, einsehbar unter: <http://www.decker-vt.de/agb.htm>. Versand von vertraglich nicht beabsichtigten Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine juristische Person des öffentlichen Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz der Decker Verfahrenstechnik GmbH zuständig ist. Die Anwendung deutschen Rechts (Deutsche Rechtsordnung, UN-Kaufrechts (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, CISG, vom 11. April 1980) ist vereinbart. Rechtlich verbindlich sind ausschließlich die in den AGB festgelegten Vertragsbedingungen, bestätigt durch Auftragsbestätigungen. Aus dieser Präsentation können keine Rechte hergeleitet werden. Es handelt sich bei dieser Präsentation nicht um eine Beratung im Sinne des § 51 UrhG. Es handelt sich um generelle Aussagen zu den vorgenannten Thematiken. Eine Beratung im Einzelfall bedarf stets einer ausdrücklichen schriftlichen Beauftragung. Im Rahmen der Vertragsbedingungen ist die Aussage im Themas dieser Präsentation gilt das gesprochene Wort.

Diese Präsentation ist ausschließlich für den Eingangs benannten Empfänger bestimmt. Sie ist urheberrechtlich geschützt. Dem Empfänger wird im Rahmen seines Unternehmenszwecks für die alleinige, eigene Nutzung ein einfaches Nutzungsrecht für die Dauer von 2 Jahren ab Präsentationsdatum eingeräumt. Das Recht zur weiteren Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung sowie das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht, das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, das Senderecht, das Recht der Wiedergabe durch Bildträger und sowie der öffentlichen Zugänglichmachung, bleibt allein dem Urheber vorbehalten. Auch die nur auszugsweise Vervielfältigung bedarf der Genehmigung, das Zitieren von Auszügen ist nur im Rahmen des § 51 UrhG zur Nutzung für wissenschaftliche und schulische Zwecke gestattet. Die in der Präsentation aufgeführten geschützten Marken sind den jeweiligen Inhabern zugeordnet und stellen durch die Aufführung keine Benutzung der Marke dar.

**ANSICHTSEXEMPLAR - Auszüge
- Unterliegt keinem Änderungsdienst -**